

**Fall 1:**

Die Freunde A, B, C und D betreiben einen Fahrradhandel mit angeschlossener Reparaturwerkstatt in Form einer OHG (F-OHG). A, ein Kunsthistoriker, hat sich an der Geschäftsidee seiner Freunde nur auf deren Bitte als Geldgeber beteiligt. B und C sind gelernte Fahrradmechaniker und kümmern sich um den Verkauf und die Reparatur der Räder, während D, der studierter Betriebswirt ist, die kaufmännische Buchführung übernommen hat. Der Gesellschaftsvertrag enthält u.a. folgende Regelungen:

„Die Gesellschafter A, B, C und D sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt. B und C sind gemeinsam zur Vertretung der OHG berechtigt. Zudem ist sowohl B als auch C zusammen mit dem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. A und D sind von der Vertretung ausgeschlossen.“

Im März 2017 fahren B und D, die begeisterte Rennradfahrer sind, wie jedes Jahr zu einem „Trainingslager“ nach Mallorca. Dort kommt B bei einem tragischen Verkehrsunfall ums Leben.

Im Mai 2017 kauft C namens der OHG bei Händler H 15 E-Mountainbikes zum Preis von insgesamt 45.000 €. Bislang hat die Gesellschaft zwar nur normale Mountainbikes im Programm geführt, aber C ist der Ansicht, dass das Geschäft mit E-Mountainbikes gut anlaufen werde. Prokurist P hatte gegenüber dieser Geschäftsidee erhebliche Bedenken und hatte daher dem geplanten Vertragsabschluss mit H widersprochen. Allerdings hatte C zuvor seinen Mitgesellschafter D von der neuen Geschäftsidee überzeugt und dessen Zustimmung eingeholt.

H begehrt Zahlung i.H.v. 45.000 € von der F-OHG sowie von den Gesellschaftern A, C und D. Zu Recht?

Fall 2:

V, der Vermieter des Ladenlokals der F-OHG, bietet im Juni 2017 der Gesellschaft das Grundstück zum Kauf an. C hält den Erwerb angesichts des seiner Meinung nach günstigen Kaufpreises i.H.v. 200.000 € für eine gute Idee. Dadurch könne die Gesellschaft in den nächsten Jahren viel Geld einsparen, da die monatliche Miete für das Ladenlokal i.H.v. 3.000 € entfalle. Zudem könne man nun endlich ohne Diskussion mit dem Vermieter die Werkstatt durch einen Anbau erweitern.

Die Gesellschafter A und D stehen dem Grundstückserwerb eher skeptisch gegenüber, während Prokurist P die Begeisterung des C teilt. Trotz Widerspruchs seiner Mitgesellschafter schließt C Ende Juni mit Zustimmung des P namens der F-OHG den Grundstückskaufvertrag formwirksam mit V ab.

V fragt nach seinen Ansprüchen gegen die F-OHG und gegen die Gesellschafter A, C und D.

Fall 3:

Um einen kurzfristigen Finanzengpass zu überbrücken, hatte die F-OHG – ordnungsgemäß vertreten – im Mai 2017 bei der B-Bank ein Darlehen i.H.v. 60.000 € aufgenommen. Bei Fälligkeit der Rückzahlung nimmt die B-Bank den Gesellschafter A in Anspruch. A zahlt die 60.000 € an die B-Bank und fragt nach seinen Ansprüchen gegen die F-OHG und seine Mitgesellschafter C und D.

Fall 4:

Gesellschafter A hat der F-OHG im Mai 2017 ein Darlehen i.H.v. 60.000 € gewährt. Bei Fälligkeit der Rückzahlung fragt A nach seinen Ansprüchen gegen die F-OHG und seine Mitgesellschafter C und D.



Die Vereinigung „Humanistische Heiden“ (H) ist eine Weltanschauungsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. H versteht sich als Vereinigung, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Konfessionslosen auf der Grundlage der Aufklärung und eines säkularen Humanismus zu vertreten. Sie setzt sich für eine strikte Trennung von Kirche und Staat ein und fordert eine völlige Abschaffung kirchlicher Privilegien. Für den 25. März 2016 (Karfreitag) plant die H eine Veranstaltung in einer Gaststätte in der Stadt N im Land L unter dem Motto „Heidenspaß statt Höllenqual – gott-loses Land L 2016“. Wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung soll eine „Heidenspaß-Party“ sein. Bei einem „Freigeister-Tanz“ will man mit Live-Musik der Band „Heilig“ bewusst an einem Tag feiern, an dem – so bezeichnet es die H – alle Bundesbürger zur stillen Trauer über den Tod eines 2.000 Jahre alten Wanderpredigers gezwungen werden sollen. Es ist vorgesehen, die Ankündigung einiger Songs mit kurzen, kirchenkritischen Kommentaren zu begleiten. Daneben sollen zwischendurch einige „Testimonials“ ihre negativen Erfahrungen mit kirchlichen Amtsträgern schildern und zu einem Leben allein nach dem Maßstab humanistischer Grundsätze wie Eigenverantwortung, Toleranz, Gleichberechtigung und Achtsamkeit nach den Grundsätzen, wie H sie versteht, aufrufen. Die H wirbt für die Veranstaltung mit Plakaten, Flyern und über Social Media und ruft dabei dazu auf, durch die Teilnahme an der Party ein klares Zeichen für das Selbstbestimmungsrecht der Menschen und gegen die „Diktatur der Pfaffen“ zu setzen. Der Eintritt für die gesamte Veranstaltung beträgt 7,- EUR, daneben werden für alkoholische und nicht-alkoholische Getränke die üblichen Preise verlangt.

Die zuständige Ordnungsbehörde untersagt die Veranstaltung und begründet dies mit den feiertagsrechtlichen Vorschriften, mit denen die Veranstaltung nicht vereinbar sei. Für den Fall der Nichtbefolgung wird ein Zwangsgeld angedroht und das Verbot wird für sofort vollziehbar erklärt. Die Veranstaltung wahre nicht den ernsten Charakter des Karfreitags. Zudem handele es sich um eine musikalische Darbietung in einem Schankbetrieb, die generell verboten sei. Eine Ausnahmemöglichkeit sehe das Gesetz nicht vor.

Durch die Entscheidung sei H auch nicht in seinen Grundrechten verletzt. Da es sich bei der Party nicht um religiöse Handlungen oder die Befolgung strikter Gebote handele, sei die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht berührt. Es handele sich auch nicht um eine grundrechtlich geschützte Versammlung, sondern eine reine Spaß- und Unterhaltungsveranstaltung, bei der – wie in jeder anderen Disco auch – zu Musik getanzt werde. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dagegen sei geringfügig und verhältnismäßig. H könne an allen anderen 364 Tagen im Jahr derartige Veranstaltungen durchführen.

H spricht dagegen von einer politischen Veranstaltung, mit der auf überholte christliche Privilegien in der staatlichen Rechtsordnung hingewiesen werden soll. Man rufe bewusst dazu auf, Zivilcourage zu zeigen und sich über Regeln hinwegzusetzen, die ein Großteil der Bevölkerung nicht mehr nachvollziehen könne.

Daneben beruft H sich auch auf ihre Bekenntnisfreiheit. Es sei zwar zutreffend, dass die humanistische Weltanschauung nicht zwingend vorschreibe, am Karfreitag zu tanzen. Anders als alltägliche Partys sei aber eine solche religionskritische Veranstaltung gerade an einem wichtigen christlichen Feiertag und entgegen frommer Verhaltensvorschriften Ausdruck ihres Weltbildes, das allein auf wissenschaftlich nachweisbaren Fakten beruhe.

Die Klage der H vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bleibt allerdings ebenso erfolglos wie die anschließende Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof und die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht.

Daraufhin erhebt die H frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde beim BVerfG. Hat diese Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

Erstellen Sie ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der H. Dabei ist auf alle angesprochenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Eine mögliche Verletzung der Berufsfreiheit und Kunstfreiheit ist nicht anzusprechen.

Legen Sie Ihrer Lösung allein die auszugsweise abgedruckte Fassung des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Landes L zugrunde.

Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes L (FTG – Auszug)

Art. 1 Gesetzliche Feiertag

Gesetzliche Feiertage sind

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag (...)

Art. 2 Schutz der Sonn- und Feiertage

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Art. 3 Stille Tage

(1) Stille Tage sind

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr).

(2)¹An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. ²Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. ³Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Art. 5 Befreiungen

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten der Art. 2 und 3 eine Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag.

Art. 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

....

2. entgegen Art. 3 Abs. 2

- a) an den stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist, durchführt,
- b) am Karfreitag Sportveranstaltungen durchführt oder in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen erbringt.



Der V, der ein großes Autohaus in Hannover betreibt, vermietet auch Wohnmobile. So hatte er ein Wohnmobil an M aus Hannover für drei Wochen vermietet. M, der damit am Mittelmeer unterwegs war, gab jedoch nach Ende der Mietzeit das Wohnmobil nicht an V zurück, sondern bot es per Zeitungsinserat zum Verkauf für 39.000 € (Verhandlungsbasis) an.

Der H, ein Gebrauchtwagenhändler aus Dortmund, der das Zeitungsinserat gelesen hatte, nahm unter der angegebenen Handynummer telefonisch Kontakt mit M auf. M, der sich hierbei als V ausgab, äußerte gegenüber H, dass das Wohnmobil in Hannover stehe. Man kam überein, dass H einen Mitarbeiter, der den Kauf abwickeln sollte, per Bahn anreisen lasse und dieser am Hauptbahnhof Hannover abgeholt werden solle. Dementsprechend instruierte H seinen Mitarbeiter A und gab ihm 39.000 € in bar mit; A solle aber noch versuchen, den Preis herunterzuhandeln.

Nachdem A nicht, wie an sich vereinbart, am Hauptbahnhof Hannover abgeholt worden war, nahm er telefonisch Kontakt zu M auf, der sich wiederum als „V“ meldete. Dieser gab an, verhindert zu sein, weil er seine schwangere Frau ins Krankenhaus bringen müsse. A solle sich aber zu einem Parkplatz hinter dem Hauptbahnhof begeben, auf dem sich das Wohnmobil befinde. Hier traf A nach einiger Zeit eine von M beauftragte Person an. Nach Telefonaten, die A mit seinem Chef (H) und dem „V“ (also M) führte, einigte man sich auf einen Kaufpreis von 38.500 €. A formulierte handschriftlich einen Kaufvertrag, den er mit „i.V.“ für den H unterschrieb. Als Verkäufer wurde der Name des V eingetragen. Der Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung II) und der Kfz-Schein (Zulassungsbescheinigung I), welche auf V ausgestellt waren, wurden übergeben. Für den Verkäufer unterschrieb die von M beauftragte Person mit dem Nachnamen des V. Im Gegenzug übergab A der Person den Kaufpreis in bar gegen Ausstellung einer Quittung, die wiederum von der Person mit dem Nachnamen des V unterschrieben wurde. Anschließend fuhr A mit dem Wohnmobil nach Dortmund und übergab es samt Papieren dem H.

Wenige Tage später erschien die Polizei bei H und wies daraufhin, dass die übergebenen Papiere gefälscht seien, was aber nur für Experten erkennbar sei, da es sich um eine professionelle Fälschung des M handele. Anschließend stellte die Polizei das Wohnmobil sicher und händigte es dem V aus, der die gesamte Zeit im Besitz der Originalpapiere war.

H ist empört und verlangt von V Herausgabe des Wohnmobils.

Frage 1: Kann H von V Herausgabe des Wohnmobils verlangen?

Frage 2: V verlangt von H Ersatz der Reparaturkosten, weil er nach Rückerhalt des Wohnmobils ein gesprungenes Blinkergehäuse austauschen und aufgrund des zu niedrigen Ölstandes Öl nachfüllen musste. Zu Recht?

Frage 3: Unterstellt, V hat gegen H einen Ersatzanspruch: Welche Möglichkeiten hat V, diesen gegen H zu realisieren?

Abwandlung:

V hat das Wohnmobil an H herausgegeben. Über seinen Rechtsanwalt hat er gegen M Klage auf Schadensersatz i.H.v. 41.000 € (Wert des Wohnmobils 38.000 € und 3.000 € entgangener Gewinn, weil er das Wohnmobil nicht vermieten konnte) vor dem LG Hannover erhoben. Das LG ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Trotz entsprechender Belehrung in der gerichtlichen Anordnung äußert M seine Verteidigungsbereitschaft nicht. Der Rechtsanwalt des V beantragt, gegen M ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Wie wird das Gericht entscheiden?



Unter dem Einfluss des Dealers X war die labile Studentin S in Drogenabhängigkeit geraten und an deren Folgen gestorben. Tief verbittert über den Tod seiner einzigen Tochter beherrschte V der Gedanke, dass X den Tod verdiene. V wusste, dass auch sein Bekannter E abgrundtiefe Hassgefühle gegen X hegte, weil er beim Pokern einen Teil seiner Ersparnisse an diesen verloren hatte. Um seiner Verzweiflung ein Ende zu bereiten, überredete V den E dazu, X in einem „offenen Kampf Mann gegen Mann“ zu töten.

Am folgenden Tag begab sich E bei Eintritt der Dämmerung zum Kanal, um X hier bei dessen abendlichem Lauftraining aufzulauern. Entgegen der Absprache mit V verbarg sich E hinter einem Strauch der Uferböschung und wartete dort, mit einem langen Küchenmesser bewaffnet, auf sein Opfer. An diesem Abend kam allerdings nicht wie erwartet der X, sondern der ihm zum Verwechseln ähnlich sehende O den Uferweg entlang. Als O das Versteck des E passierte, sprang dieser hinter dem Gebüsch hervor und griff O von hinten mit seinem Messer an. O erkannte im letzten Moment die lebensbedrohliche Situation, drehte sich blitzschnell um und wehrte den Angriff mit einem heftigen Tritt an den Kopf des E ab. E taumelte zurück und fiel die steile Spundwand hinab ins Wasser. Da er zu ertrinken drohte, warf O ihm einen für Notfälle in der Nähe deponierten Rettungsring zu, um E mit dessen Hilfe die Spundwand hoch zu ziehen. Bevor E diesen ergreifen konnte, zog O jedoch den Ring an der daran befestigten Rettungsleine wieder aus dem Wasser und entfernte sich vom Kanal. O hatte zwar erkannt, dass von E nach seiner Rettung keine Gefahr mehr ausgehen würde, meinte aber, E sei es nicht wert, gerettet zu werden. Tatsächlich gelang es dem E dennoch, bis zu einer in der Spundwand befindlichen Leiter zu schwimmen, die O nicht gesehen hatte, und sich aus eigenen Kräften zu retten.

Strafbarkeit von V, E und O?



Der Konditor Kurt Krupp (K) benötigt für seinen Weg zur Arbeit einen Pkw. Nach längeren Gesprächen mit dem Frührentner Viktor Volt, der seinen vier Jahre alten Opel gerne verkaufen möchte, werden sich die beiden bei einem Kaufpreis von 10.000 € einig.

V, der sich wegen seiner Nachtblindheit nie wieder einen Pkw kaufen möchte, will bei seinem ersten Autoverkauf allerdings jedes Risiko ausschließen. Er verwendet deshalb einen Standard-Pkw-Kaufvertrag des ADAC, in dem es u.a. heißt: „Der Kaufgegenstand wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Der Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Verkäufers sowie für jede Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“

K zahlt am 12.12.2016 den Kaufpreis an V in bar und bekommt dafür den Opel mit Schlüsseln und Fahrzeugpapieren ausgehändigt. Als K den Pkw am 02.01.2017 in eine Werkstatt bringt, stellt sich heraus, dass die Karosserie des Opels erheblich durchgerostet ist und der Wagen daher eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs und der Fahrzeuginsassen darstellt. Für K und V war es nicht möglich, die erhebliche Durchrostung, die schon bei Vertragsschluss gegeben war, zu erkennen.

K ruft sofort empört bei V an und verlangt von ihm die Reparatur des Opels. V meint jedoch, K könne selbst gucken, wie er mit dem Wagen zurechtkommt. Eine Reparatur schließt er kategorisch aus und verweist dabei auch auf den verwendeten Kaufvertrag. K ist schwer enttäuscht. Er hatte sich das Leben mit dem neuen Opel so schön vorgestellt. K stellt V den Pkw vor die Haustür und teilt ihm mit, er trete vom Kaufvertrag zurück und wolle umgehend sein Geld zurück.

Nachdem Biologiestudent Bruno Botanik (B) ein unsigniertes und undatiertes Gemälde, das eine Strandlandschaft mit Fischerbooten und Fischern zeigt, Ende 2016 in einem Auktionshaus für 5.500 € erworben hatte, bot er es im Frühling 2017 auf der Internetplattform eBay als „Ölgemälde Eugène Boudin mit Fotoexpertise“ an. K erwarb das Gemälde für 26.000 €. Zuvor hatte er das Werk bei B besichtigt und die Expertise – ein handgeschriebenes Schriftstück eines ehemaligen Museumsdirektors – gelesen. Ausweislich dieser Expertise handelt es sich bei dem Gemälde um eine Arbeit von Eugène Boudin (1824–1898), der als früher Vertreter des Impressionismus gilt.

Als K im Sommer 2017 erfährt, dass das Gemälde nicht im Werkverzeichnis für Boudin, welches von der Pariser Galerie Schmidt geführt wird, enthalten ist, fordert er von B Schadensersatz. Das Gemälde sei unecht, da es nicht im Werkverzeichnis enthalten ist. Ferner hätte B angeben müssen, dass er das Werk erst ein halbes Jahr zuvor in einer Auktion für 5.500 € als „Boudin zugeschrieben“ erworben hatte. Im Falle seiner Echtheit wäre das Gemälde mindestens 120.000 € wert gewesen. Deshalb verlangt K nunmehr von B unter Abzug der Verkäuferprovision und Versicherung Schadensersatz in Höhe von 110.500 €. K kann allerdings nicht beweisen, dass das Gemälde nicht von Eugène Boudin stammt.

Zu den Angelegenheiten, die K unbedingt noch im Spätsommer 2017 erledigen will, zählt es, endlich den Mobilfunkanbieter zu wechseln. Die Wahl fällt auf den Telekommunikationsanbieter T. Die Mobilfunkverträge mit T können sowohl über das Internet als auch in den Ladengeschäften des T abgeschlossen werden. K sucht ein solches Ladengeschäft am 11.08.2017 auf und schließt dort einen Mobilfunkvertrag mit T ab. T stellt seinen Privatkunden die Rechnungen in einem über das Internet erreichbaren Portal zur Verfügung und hält dort die Daten jeweils 12 Monate zum Abruf bereit. In Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des T ist geregelt, dass die Bereitstellung einer Rechnung in Papierform nur erfolgt, soweit dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist, und dass dafür Gebühren i.H.v. 1,50 € monatlich anfallen.

Vermerk für den Bearbeiter:

Nehmen Sie bitte in einem Gutachten zu den folgenden Fragen Stellung:

1. Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises? Dabei ist davon auszugehen, dass der Gewährleistungsausschluss wirksam einbezogen worden ist.
2. Steht K der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen B zu?
3. Ist die formularmäßige Regelung des T über ein Entgelt für Rechnungen in Papierform wirksam?



Die Luxurious Housing AG (L) erwarb im Zentrum der Großstadt B im Bundesland L vier in die Jahre gekommene, aber immer noch bewohnte Mehrfamilienhäuser von der örtlichen Städtebau B GmbH. Die Gebäude grenzen unmittelbar aneinander und liegen in der ruhigen Lindenallee nahe des Stadtzentrums. Das Geschäftsmodell der Luxurious Housing AG ist denkbar einfach: Sie kauft baufällige und heruntergekommene Wohngebäude in der ganzen Republik, saniert die Gebäude aufwändig und in teurem Stil, um damit letztlich die wohlhabende Klientel der Stadt anzusprechen und die so sanierten Gebäude und Wohnungen zu hohen Preisen zu verkaufen oder zu vermieten.

Nachdem die beantragten Baugenehmigungen erteilt worden sind, soll unverzüglich mit den Bauarbeiten begonnen werden. Den vereinzelt an die Luxurious Housing AG herangetragenen Vorwurf, die finanziell nicht gerade üppig ausgestatteten Mieter durch angekündigte Mieterhöhungen in die Obdachlosigkeit zu treiben, begegnet die Luxurious Housing AG sachlich kühl mit dem Hinweis auf die örtlichen Ordnungsbehörden, die bei Obdachlosigkeit für Unterkunft zu sorgen hätten. Als die Öffentlichkeit hiervon erfährt, formiert sich Widerstand. Den Mietern in den umliegenden Gebäuden der Lindenallee ist diese Art der kompromisslosen Luxussanierung ein Dorn im Auge. An die Spitze der aufkeimenden Protestbewegung setzt sich Günter Grünbaum (G). Nachdem mehrere Schreiben an die Luxurious Housing AG und Leserbriefe in der lokalen Tageszeitung keinen Erfolg gezeigt haben und die ersten Bauunternehmen mit den Arbeiten an dem Gebäude beginnen, organisiert Grünbaum kurzerhand eine Demonstration in der Lindenallee. Grünbaum beabsichtigt, hiermit ein Zeichen zu setzen, dass auch bei der Stadtverwaltung sowie der übrigen Bevölkerung Gehör finden soll. Darüber hinaus erhofft er sich von den Teilnehmern eine ergebnisorientierte Diskussion zur Entwicklung einer Bewältigungsstrategie. Damit von vornherein alles seine Ordnung hat, meldet er die Demonstration ordnungsgemäß 48 Stunden vor der Durchführung bei der örtlichen Polizei als zuständige Versammlungsbehörde an und veröffentlicht auf seiner eigenen Internetseite einen Versammlungsaufruf.

Die Resonanz am Demonstrationstag ist beeindruckend: Rund 250 Personen sind in der Lindenallee zusammengekommen, stimmen in Sprechchöre ein und schwenken Transparente. Unter den ansonsten friedlichen Demonstranten sind aber auch zehn Personen, die dem militanten linken Spektrum zuzuordnen sind. Unter ihnen ist auch Torben-Hendrick Thissen (T), der bereits in der Vergangenheit durch Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen aufgefallen ist und mit seinen Mitstreitern ein deutliches Zeichen gegen das Großkapital setzen will. Von der Beteiligung dieser Personen hatte auch die Polizei im Vorfeld der Veranstaltung Kenntnis erlangt, weshalb sie eine Einsatzhundertschaft der örtlichen Bereitschaftspolizei im Bereich der Lindenallee in Stellung gebracht hat, um einen friedlichen und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung garantieren zu können.

Nachdem sich die Stimmung unter den Demonstranten durch erste Abbruchmaßnahmen der Bauarbeiter an der Außenfassade aufgeheizt hat, hält Thissen die Lage für günstig, um erste „Akzente“ zu setzen. Er gibt seinen Mitstreitern ein Handzeichen, woraufhin diese an die Spitze der Versammlung strömen, mitgebrachte Sturmhauben aus ihren Taschen nehmen und sich überzuziehen beginnen. Dem polizeilichen Einsatzleiter Paul Petermann bleibt dieser Vorgang nicht verborgen. Er zieht deshalb einige Beamte zusammen, die Thissen und seine Mitstreiter am Rand der Demonstration einkesseln und formell ordnungsgemäß auffordern, die Sturmhauben auszuhändigen, noch bevor diese sich maskieren konnten. Statt der Aufforderung nachzukommen, ziehen sie die Sturmhauben über und machen lautstark auf den angeblichen „Willkürstaat“ aufmerksam. Um Verbrüderungen mit den umstehenden Demonstranten einzudämmen und eine weitere Eskalation der Lage zu verhindern, schließt Petermann den Thissen und seine Mitstreiter ebenfalls formell ordnungsgemäß von der Teilnahme an der Demonstration aus. Da sie sich einer polizeilichen Übermacht gegenübersehen, geben sie nach und verlassen die Lindenallee.

Die Demonstration geht derweil unvermittelt weiter. Jede Aktion der Bauarbeiter geht mit aufgebrachtem Rufen einher und schürt weitere Aggressionen unter den Demonstranten. Die von Grünbaum beabsichtigte Diskussion ist bei dieser Stimmungslage nicht möglich. Er beschließt deshalb – in Absprache mit Einsatzleiter Petermann – die Veranstaltung in den nahegelegenen und ausreichend großen Veranstaltungssaal einer Gaststätte zu verlegen, womit sich auch der Gastwirt, der selbst unter den Demonstranten ist, einverstanden zeigt. Die meisten Demonstranten folgen der von Grünbaum über ein Megafon vorgetragenen Aufforderung, ihm in das Lokal zu folgen. Der Zug der Demonstranten wird von der Polizei zu dem Lokal begleitet. Grünbaum befürchtet, dass sich die bei den Demonstranten entstandene

nen aggressiven Tendenzen nunmehr gegen die eingesetzten Polizeibeamten richten könnten. Um dies zu verhindern, versagt er den Polizeibeamten kurzerhand den Zutritt zum Veranstaltungssaal. Nur auf diese Weise sei den Demonstrationsteilnehmern eine sachliche Diskussion in ruhiger Atmosphäre möglich. Petermann beurteilt die Lage verständlicherweise anders: Er befürchtet, dass sich weitere gewaltbereite Demonstranten unter den Teilnehmern aufhalten und bei der Zusammenkunft der ohnehin schon aufgebrachten und aggressiven Teilnehmer in der Gaststätte das weitere, auch gewalttätige Vorgehen gegen die Baustelle abgesprochen werden soll. Deshalb sei es unerlässlich, dass sich Polizeibeamte in dem Veranstaltungssaal aufhielten. Unter dem lautstarken Protest der Teilnehmer verfügt Petermann, dass sich Polizeibeamte im Saal aufhalten sollen, woraufhin sich 15 Polizeibeamte Zutritt zum Saal verschaffen und sich für die Folgezeit dort aufhalten wollen. Wie von Grünbaum befürchtet, wenden sich die Aggressionen nunmehr gegen die Beamten. Einige Wortführer schwören die Gemeinschaft ein und fordern sie auf, die Beamten – notfalls mit Gewalt – aus dem Saal zu vertreiben. Danach könne man auch noch die Bauarbeiter von der Baustelle in der Lindenallee verjagen. Um einen massiven Gewaltausbruch zu verhindern, lässt Petermann die komplette Einsatzhundertschaft in den Saal einrücken und verkündet formell ordnungsgemäß die Auflösung der Demonstration. Die Teilnehmer werden im Anschluss einzeln aus dem Saal geleitet.

Eine Woche nach der Veranstaltung gehen beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klagen von Thissen und Grünbaum gegen das Land L ein. Thissen ist der Auffassung, man habe ihn weder zur Abnahme seiner Sturmhaube auffordern noch von der Versammlung ausschließen dürfen. Der „Willkürstaat“ habe keinerlei Recht, die Identität der „freien Bürger“ andauernd festzustellen, um Profile über sie zu erstellen. Da er beabsichtige – was zutrifft –, auch in Zukunft mit Sturmhaube maskiert an weiteren Demonstrationen gegen Luxussanierungen teilzunehmen, müsse das Gericht verbindlich feststellen, dass die Aufforderung, die Sturmhaube auszuhändigen, sowie der Ausschluss von der Veranstaltung rechtswidrig waren. Grünbaum trägt im Rahmen seiner Klage vor, dass sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch die Maßnahmen der Polizei unberechtigterweise eingeschränkt worden sei. Die Polizei habe keinerlei Recht gehabt, im Veranstaltungssaal anwesend zu sein. Wie der weitere Verlauf gezeigt habe, sei es erst infolge dieses rechtswidrigen Vorgehens der Polizei zu einer Eskalation gekommen, die letztlich zur Auflösung der Versammlung geführt habe. Auch diese halte er für rechtswidrig, da von den Versammlungsteilnehmern keine Gefahren für Dritte ausgingen. Die Polizei habe die Auflösung durch ihr Verhalten provoziert. Er beantragt deshalb die Feststellung, dass die Beamten sich nicht im Saal hätten aufhalten und die Versammlung auch nicht hätten auflösen dürfen.

Frage 1: Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage des Thissen entscheiden?

Frage 2: Wie wird das Verwaltungsgericht über die zulässige Klage des Grünbaum entscheiden?

Bearbeitungsvermerk: Der Sachverhalt ist unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten, erforderlichenfalls hilfsgutachterlich, zu begutachten. Nach dem Landesrecht des Landes L ist die Polizei die zuständige Versammlungsbehörde. L verfügt darüber hinaus über kein Landesversammlungsgesetz. Von den Ermächtigungen in §§ 68 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ebenfalls kein Gebrauch gemacht worden.